

## Empfangsbekanntnis

**Bitte sofort vollziehen und zurücksenden  
oder mittels Telefax an 0221 2066 - 457 senden**

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Herren Rechtsanwälte  
Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mozartstraße 21  
40479 Düsseldorf

Ihr Zeichen: 172/19/rh/D2/425-19

Az: 13 K 5986/19

Der Beschluss vom 28.11.2019 ist heute hier eingegangen.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### **Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis**

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Absatz 2 VwGO i.V.m.§ 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das beiliegende Empfangsbekanntnis umgehend - auf dem Postwege oder per Telefax - zurück.

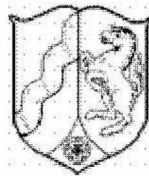
Auf Anordnung

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

⇒ Rückantwort

Verwaltungsgericht Köln  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

**13 K 5986/19**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Marc Michalsky, [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mozartstraße 21,  
40479 Düsseldorf, Gz.: 172/19/rh/D2/425-19,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Rechts- und Versicherungsamt, Stadthaus Deutz - Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln,  
Gz: 61/6/22

Beklagte,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 28. November 2019

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht  
als Berichterstatterin

Ost

beschlossen:

1. Das in der Hauptsache erledigte Verfahren wird eingestellt.  
Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
2. Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

- 2 -

### **G r ü n d e :**

In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen i.S.v. § 161 Abs. 2 VwGO, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, da sie sich durch Klaglosstellung freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist unanfechtbar (entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt.

- 3 -

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Ost



Beglaubigt

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle